

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Baubteilung

BV 413

C 14

Cohn, Karl Richard

~~berlin~~ Berlin - Grünwald, Thurn- und Taxisstr. 3.
folgt. London

(K)

C 14

Cohn, Carl Richard
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: C 14

Reg. Nr. 305

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <u>7. VI. 1958</u> ✓ nach § 38 BRüG	20.867,-	-	<u>Jörkau</u>	Bl. Nr. 15 d. BeschAkte
2					Bl. Nr. d. BeschAkte
3					Bl. Nr. d. BeschAkte
4					Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<u>Erfüllungszahlung § 32/2</u> ✓ mit Auszahlungsanordnung vom <u>22. VII. 1958</u> ✓	-	<u>20.000,-</u> ✓	<u>Jörkau</u>	Bl. Nr. 21 d. 3-Akte
2	<u>Vorauszahlung</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>22. Februar 1963</u>	-	<u>1433,50</u>	<u>Ja. 25. II. 63</u>	Bl. Nr. 18 d. 3-Akte
3	<u>Erfüllung</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>15. 2. 1965</u>	-	<u>433,50</u>	<u>Jörkau</u>	Bl. Nr. 38 d. B-Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	-	<u>916 20.867,-</u> ✓		
5	mit Auszahlungsanordnung vom	-			Bl. Nr. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	-			Bl. Nr. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	-			Bl. Nr. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	-			Bl. Nr. Akte

Zur Landablage

So. 10/12. 65

HANSI
 WIEDERGUTMACHUNG
 Dr. de/Pa
 Leita
 Verfab
 Un

O.F. Fried
1520 - C-1 - P-63h

Hamb 16/7 48

C14

W/237

Ad. von Gumpelhaar Hamb. - Winterzeitverfügungsfälle -

HANSESTADT HAMBURG

W/236

Hamb 16

Gr. Briefen 23

WÄLDERGUTMACHUNGSSTELLE

Leitakte Bl. 1 -

Verfahrensakte

Unterakte 1 Bl. 1 -

Unzugigut

*H. von
(Dr. Müller)*

Bl. Nr. 15
d. BeschAkte
Bl. Nr.

HANSESTADT HAMBURG

11/236

WIEDERGUTMACHUNGSSTELLE

Dr. He/Fa
Telefon: 13185/43

HAMBURG 36, 3.7.1945
GR. BLEICHEN 23, I., ZIMMER 105
FERNSPRECHER: 34 78 25 - 29

Wah

mit Aufträgen und Akten
der Administration
5. JULI 1945

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
Hamburg 11
Königsmarkt 83

Der früher in Berlin-Grünwald wohnhaft gewesene, nunmehr in London ansässige Karl R. Cohn, macht hier Wiedergutmachungsansprüche geltend. Er behauptet, mit seiner Familie und mit seiner Mutter, Frau Charlotte Cohn, am 24.8.39 aus Berlin nach London emigriert zu sein. Er hätte damals der Speditionsfirma Berthold Jacoby, jetzt Spediteur Paul Meier in Berlin-Friedenau, sein Hab und Gut in zwei Lifts verpackt zum Transport nach London aufgegeben. Die Lifts wären im Freihafen Hamburg infolge Ausbruch des Krieges stecken geblieben. Am 13.10.45 hätte ihm die Firma Paul Meier geschrieben, dass seine beiden Lifts bereits im Jahre 1941 durch die Gestapo versteigert worden seien.

Ich bitte um Aufnahme von Ermittlungen und Bericht in doppelter Ausfertigung. Insbesondere interessiert den Antiquar die Frage, an welchem Tage und durch welchen Auktionator die Versteigerung vorgenommen worden ist und wer die Käufer seiner Sachen gewesen sind.

Dr. Heide

(Dr. Heide)

l. Nr. Akte

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg

U. 5270 C 14(n) VT 312

H. 14. 7. 1908

Verst. d. Ausg. - Map.

zu 1. ord. 77. 48. B.

- 1.) Statistiks u. Karten
- 2.) Aufträge b. Verträgen
- 3.) zurück zu VT 312

zu 2.)

7a. W.

Schopmann: H.V.

Wohling: H.V.

Schlüter: H.V.

Gerichtsw. Amt: H.V.

Georgs-Licht S. 30

N. 3. 186. 90

an O.F.H. Berlin-Brandenburg

16/7 08 B.

O.F. Brief
1511 - 17 - P. 534

Kombi 16/2.48

17/237

C14

Handwritten notes on the left margin, including "1511" and "17".

Vf. des Genossenschaft Kombi - Wirtschaftsausschuss -
1. Beauftragter 24
Kombi 16
Gen. Beauftr. 23
Wirtschaftsausschuss Prof. Carl R. Lorenz, für die Berlin -
Gründungsamt
Aktenzeichen 15185/48 A

Meine Kassenbücher sind dem Inhalt des Kassenbuchs vom
ersten Jahre 1944 beide eingehend vorkontrolliert. Am 24. für
früher teilig genehmigte Kassenbücher fallen 20.000 Mark
Mehrlage sind die Kassenbücher und 2. für die Kassen
und gebucht unter dem 2. für die Kassen gebucht.

Auf dem gebuchten Kassenbuch der für den 1. Juli
sind am 20.6.44. ~~finden~~ als ~~folgt~~ für den
ausgegebenen Kassenbuch sind Carl Lorenz, für die Wirtschaft
angegeben - 3182,90 Mark an die Oberste
Berlin - Gründungsamt überweist.

2/7 70 II L. P. 536

1a Da (Büro)

OFD Hamburg

Hamburg, den 5. März 1955

- C 14 - BV 413 -

1.) Vermerk

- 1.) Betr.: Karl Richard C o h n , früher Berlin,
ohne Straßenangabe,
Versteigerung durch Landjunk (dort keine
Unterlagen mehr) festgestellt.
Erlös: 2.463,30 RM (Gestapoliste 2-Teil-1 Bl.17)
- 2.) Wegen Karl Cohn (ohne weitere Bezeichnung)
3.186,90 RM am 30.6.1944 an OFK Berlin-
Brandenburg überwiesen (Gestapoliste 2-Teil 2-
Bl.3)
- 3.) Anfrage beim Treuhänder der Amerikanischen, Britischen
und Französischen Militärregierung für zwangs-
übertragene Vermögen, siehe Anlage.

Rocke

2.) zda

~~um gerl. Nachprüfung, ob dort noch weitere Vorgänge~~
betreffend den Obengenannten oder Frau Charlotte Cohn,
Berlin-Grünwald, Wallotstr. 10, festzustellen sind; ggf.
bitte ich um Übersendung zwecks Einsichtnahme.

Wv. 18.3.55

Im Auftrag

Kuhfuß
(Kuhfuß)

Reg. m. J. B. zum Beleg der
Verf. vom 4/3 (1. Auftr.)

OFD Hamburg
- G 14 - BV 413 -

Postanschrift: Hamburg 5. März 1955

44 12 91 App. 36
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

Vf.

Geschrieben
Gelesen
Abgesandt

An den
Treuhand der Amerikanischen,
Britischen und Französischen
Militärregierung für zwangs-
übertragene Vermögen

Berlin W 30
Nürnbergstr. 53/55

Betr.: Rückerstattungssache Karl Richard Cohn,
früher wohnhaft Berlin.

Das Umzugsgut des Obengenannten ist im Jahre
1941 im Hamburger Freihafen von der ehemaligen Gestapo
beschlagene und versteigert worden. Der Erlös wurde
mit 3.186,90 RM am 30.6.1944 an die Oberfinanzkasse
Berlin-Brandenburg überwiesen.

Da sich die Akten des früheren Oberfinanzprä-
sidenten Berlin-Brandenburg dort befinden, bitte ich
um gefl. Nachprüfung, ob dort noch weitere Vorgänge
betreffend den Obengenannten oder Frau Charlotte Cohn,
Berlin-Grünwald, Wallotstr. 10, festzustellen sind; ggf.
bitte ich um Übersendung zwecks Einsichtnahme.

Im Auftrag

[Signature]
(Kuhfuß)

2.) Wv. 18.3.55
Reg. m. J. B. zum Gedächtnis der
Verf. vom 4/3. (1. Auflage)

19.4.55

V. jda 17.30.4.55

1. Bau
Der neue Bauplanungsplan ist in Kraft
ist zu bauen. Die alte Bauplanung
kann bei dem
Gründungsplan mit
→ te. 16. Teil
Aufgaben lösen können.

- 5. März 1955

Der Treuhänder
der

Amerikanischen, Britischen und
Französischen Militärregierung
für zwangsübertragene Vermögen
- OFF-Aktenverwahrstelle -

Berlin W 30, den 9. 3. 55
Nürnberger Str. 53-55
Fernspr.: 24 00 11 App. 391
Zi. 143

10. MRZ. 1955
41
Asst:

11. März 1955

Betr.: Karl John, -geb. 24. 1. 1898 in Charlottenburg, zuletzt in
Berlin-Grünwald, Blumenauer Str. 3
Urschriftlich zurück.

Die Akte des früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg mit dem
Aktenzeichen ~~0 5805~~ 0 5210 - 2943/44 -

über die Erfassung und Verwertung des Vermögens des in Ihrem anbei zurück-
gesandten Schreiben Genannten befindet sich nach meinen Unterlagen zur Zeit
bei 1 Wik-Landgericht; Hamburg 36, Sievekingplatz, Zivilrichtergebäude,
wo sie zum Akt.Z. 1 Wik 14/53 - I Z. 726-1- benötigt wird.

Ich empfehle, die Akte dort einzusehen.

V.
Pg. an L. A., die Akte bei der 1. Wik
anfordern. Carl

Im Auftrag
Dr. Brawalds

Akte angef. 5/4 9.

- 2 Anlagen

7. 11. 4. 55

V.
gda 7. 11. 4. 55

Verwahrst. Vordr. Nr. 4

um gef. Nachprüfung, ob dort noch weitere Vorgänge
betreffend den Obengenannten oder Frau Charlotte John,
Berlin-Grünwald, Wallotstr. 10, festzustellen sind: ggf.
bitte ich um Übersendung zwecks Einsichtnahme.

Im Auftrag

Kuhfuß
(Kuhfuß)

V.

Akten

betreffend:

Bohn, Anne Rindart
Antragsgut

Unterakte 1

Aktenzeichen:

1/2 720-1-
BoH

AWiR 14/53

Nummernverzeichnis

A. Geschädigte(r):
(lt. Beschluß)

Karl Richard Lohm

B. Berechtigte(r):
(lt. Beschluß)

alt.

C. Antragsgegner: D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e)-Nutzungen

Bankguthaben

Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen

Wertpapiere

Mobiliar und Hausrat

Bekleidung, Wäsche

Kunstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Abgaben an RVdJ

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

E. Antrag

zurückgenommen (Bl.:

rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.:

F. Rechtskräftige Feststellungs- od. Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen:

Abtretungen an

Zessionen:

Land gem. §§ 50
bzw. 130 des BGG

WgA vom 195 Bl.:

Blatt:

Blatt:

WgK " 195 Bl.: 60 2 1 "

OLG " 195 Bl.:

"

"

ORG " 195 Bl.:

"

"

G. Vergleich vom

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z 726 - 1 -

Hamburg 36, den 22. Mai 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Telefon: 35 17 31
Ja./lu.

An die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36
Gänsemarkt 36

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben

Eing: 25. MAI 1950

Anh.

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als ~~des-der~~ zugestellt. Ihre Vertretungsbefugnis ist bereits nachgewiesen - muss noch nachgewiesen werden.

1. Gegen das angeblich dem/~~der~~ Karl Richard Cohn, London 9 3^{er} früher wohnhaft Berlin-Grünwald, Ilmenauerstr. 3. als Rechtsnachfolger des/~~der~~ vertreten durch

zustehenden Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Umzugsgut wie umseitig bezeichnet

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,
a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so dass Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. 11 REG in Frage kommen,
b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäss Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
c) weil Sie als
durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,
d) gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie dies binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. Schwenn
Assessorin



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Justizangestellter.

2 Liftvans enthaltend Wohnungseinrichtung, Haushaltsgegenstände
und Bekleidung, Wert ca. 5.000.--
Spediteur Berthold Jacoby, Hamburg 30,
beschlagnahmt in Hamburg - Freihafen.
Meldung Deutsche Bank, Fil. Hamburg
betr. Versteigerungserlös, RM 2.463.30.

A b s c h r i f t !

Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-
- 305/20 -

Hamburg 36, den 27. 5. 1950
Gänsemarkt 36
Fernspr.: 34 1016, App.

An das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache Carl Richard Cohn, London N 3

Az.: Z 726 -1-

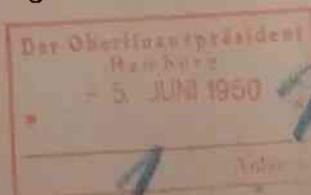
In der o.g. Rückerstattungssache wird geltend gemacht, daß in diesem Falle das Reichsvermögen als rückerstattungspflichtig anzusehen ist, da die zurückverlangten Vermögenswerte s. Zt. dem Reich verfallen bzw. zu Gunsten des Reichs eingezogen worden sind.

Das Reichsvermögen wird vom Oberfinanzpräsidenten Hamburg verwaltet, Er ist daher auch als derzeitiger Vertreter dieses Vermögens zu betrachten. Infolgedessen wird anheimgestellt, den Rückerstattungsanspruch dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg als dem Vertreter des rückerstattungspflichtigen Reichsvermögens zuzustellen.

Die Hansestadt Hamburg behält sich lediglich vor, gem. Art. 53 Ges. Nr. 59 in dem Verfahren als Partei aufzutreten. Solange sie jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sie nicht als Partei angesehen werden.

Abschrift dieses Schreibens hat der Oberfinanzpräsident Hamburg erhalten.

Im Auftrage
gez. Weller



An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg
(24a) H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

1 Anlage !

Im Auftrage

(Weller)

Oberfinanzdirektion Hamburg

~~0 5210~~ - V 115 d

~~0 5205~~

614 - BY - 43a

Postanschrift: 9.

Hamburg, den

1952

Dienststelle: Wiedergutmachung

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a

Vfg.

- 1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 3 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift bei-
... die Orte bestimmt.

0 5210 - C 14 - 1 35

614

Aus einer hier noch vorhandenen Kassenliste der früheren Gestapo konnte festgestellt werden, dass f. d. der Herr Karl Gehr (ohne nähere Wohnungsangabe) am 30.6.44 RM 3.186,00 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden sind.

Ich bin mit der Sache nicht befasst gewesen. Bei meiner Oberfinanzkasse ist weder ein Versteigerungserlös in dieser Sache eingegangen, noch habe ich die Versteigerung veranlasst.

Ich bitte daher, den Anspruch abzuweisen.

1.7.52
2

Ich bin mit der Sache nicht befasst gewesen. Bei meiner Oberfinanzkasse ist weder ein Versteigerungserlös in dieser Sache eingegangen, noch habe ich die Versteigerung veranlasst.

Ich bitte daher, den Anspruch abzuweisen.

In Auftrag:

ges. Br. Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

[Handwritten signature]

114

International Lawyer

Room 5, Chichester Chambers,
Chichester Rents,
Chancery Lane
London, W.C.2

9.10.1952

Oberfinanzdirektion Hamburg
C 14 - BV 43 a

Abschrift Hamburg 13, den 3. Sept. 1952.
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz

AA

Betr.: Rückerstattungsache Karl Richard Cohn ./ Deutsches Reich.
Bezug: Dort. Schreiben vom 14.8.52 - Az.: I/Z 726-1-

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Lt. vorliegender Kassenliste sind von der Polizeileitstelle Hamburg am 30.6.44 RM 3.186,90 als Versteigerungserlös an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden.

Nach den von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden in ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen errechnet sich der Schadenswert der versteigerten Gegenstände (1 1/2-fach des Bruttoversteigerungserlöses) auf RM 5.258,--.

Gegen den Erlass eines RM-Feststellungsbeschlusses in dieser Höhe werden keine Einwendungen erhoben.

-b.w.-

Oberfinanzdirektion Hamburg
Hamburg 13, Hartungstr. 5

Az.: C 14 - BV 43a

mit der Bitte gemäß Abs. 1 dieses Schriftsatzes eine Abschrift zu senden.

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV 43 a
Eing.: 2 O. DKT.
21. Okt. 1952
Sachgeb.: B 043 a Anl.: 2 x

Auf Anordnung:
Justizangestellter.

W
1/24/10.52

W. BRESLAUER



5, CHICHESTER CHAMBERS,
CHICHESTER RENTS,
CHANCERY LANE,
LONDON W. C. 2.

den 6. 12. 1952.

Accolitif

Oberfinanzdirektion Hamburg

C 14 - BV - 43 a -

Hamburg 13, den 24. Okt. 1952
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro : Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 54a
Tel. : 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Karl Richard C o h n
gegen
Deutsches Reich

Bezug: Schreiben des Berechtigten vom 9.10.1952
Az. : I Z 726

Die erbetene Übersendung einer Abschrift des Versteigerungsprotokolls ist leider nicht möglich, da hier keine Versteigerungsunterlagen vorhanden sind.

Wie in meiner Stellungnahme vom 8.9.1952 ausgeführt, wurde der festgestellte Versteigerungserlös in Höhe von RM 3.186,90 einer hier vorliegenden Kassenliste der Polizeileitstelle Hamburg entnommen. In dieser Liste werden nur die Überweisungsbeträge, die Namen der jeweilig Berechtigten und die zuständigen Oberfinanzkassen benannt.

Im Auftrag
gez. Binert

Bitte weitergehen können.

Wissenschaftlicher Auffassung nach muss zunächst durch Zeugen festgestellt werden, in welchem Zustande sich die Sachen bei Transport befanden und daraufhin kann dann ein gerichtlicher Sachverständiger unter Berücksichtigung der etwaigen relativ geringwertigen Patierung in den wenigen Jahren zwischen Transport und Entziehung (die mit der Beschlingensatz begonnen hat) den Wieder-

W. BRÄSLAUER



5, CHICHESTER CHAMBERS,
CHICHESTER RENTS,
CHANCERY LANE,
LONDON W. C. 2.
den 6. 12. 1922.

Wiedergutmachungsbüro
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sloverkingplatz
III. Stock, Z. 337a

v. J. A.
17. 12. 22

Betr. 1/2 720 - Karl Richard C o n n

In obiger Sache komme ich nunmehr zur Bescheidung der Oberfinanz-
direktion sein Stellung, dass Antragsteller nicht bereit ist,
den gemachten Vorschlag anzunehmen. Es wird anbelegelassen, die
Sache an die Kammer abzugeben und zur Sache das folgende ausge-
führt:

- 1) rechtsgrundsätzlich wird der Standpunkt vertreten, dass An-
tragsgegner verpflichtet ist, den Niederbeschaffungswert der
entzogenen Sachen in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit der
Entziehung befanden, zu ersetzen. Diese Rechtsfrage unterliegt
zur Zeit der Nachprüfung des Board of Review in der von dem
unterzeichneten vertretenen Sache Kochmann / Deutsches Reich
DOK 52/400.
- 2) In der gleichen Sache ist diesselbe auch geltendgemacht wor-
den; und dieser Standpunkt wird auch in der vorliegenden Sa-
che aufrechterhalten, dass es nicht angeht, den Wert der ver-
steigerten Sachen einfach im Verhältnis zum Versteigerungser-
lös zu schätzen. Die Versteigerung der juristischen Unzugssa-
chen stellt Verschleuderung da, es könnte nur von Zufälligkeiten
abhängen, welcher Bruchteil des wirklichen Wertes die zu-
fälligerweise anwesenden Käufer bieten. Nur Sachen von besonderem
Wert könnten sie kein Verständnis und Interesse haben und für
neueingeschaffte Sachen könnten sie nicht bereit sein, angemesse-
ne Preise zu zahlen, da sie insonderheit die Sachen ja nur als
alte weitergeben könnten.

Diesseltiger Auffassung nach muss zunächst durch Zeugen festge-
stellt werden, in welchem Zustande sich die Sachen bei Trans-
port befanden und daraufhin kann dann ein gerichtlicher Sachver-
ständiger unter Berücksichtigung der etwaigen relativ gering-
wertigen Abwertung in den wenigen Jahren zwischen Transport und
Entziehung (die mit der Beschlagnahme begonnen hat) den Wieder-

beschaffungswert solcher Sachen feststellen.

Im vorliegenden Falle ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Einrichtung einer gutausgestatteten Wohnung in Berlin-Grünwald handelt, dass die Sachen z. B. für von zusammen 8 a. (siehe, dass ein amtlich bestätigtes Verzeichnis des gesamten Inhalts vorliegt (Protokolle ist eingereicht, Original kann vorgelegt werden) und dass sich aus diesem Verzeichnis ergibt, dass eine erhebliche Anzahl Gegenstände neu angeschafft war. Die in der Liste enthaltene Bewertung dieser neu angeschafften Gegenstände ist unerheblich, denn da die nationalsozialistischen Behörden die Gewohnheit hatten, daraufhin Auswandererabgabe zu erheben, so waren die Verfolgten gezwungen, zum Zweck des Selbstschutzes Gegenstände unter zu besetzen. *hinter Vorrat!* Besonders hingewiesen wird auf die sinnlosierten Anschaffungen in Kinderkleidung. Antragsteller hat über das Heranwachsen seiner Kinder der Vorsorge getroffen, indem er zur mehrere Jahre hinaus die in Zukunft benötigten Drossen über die Kinder angeschafft hat.

Über den Zustand der Gegenstände beim Transport werden als Zeugen benannt

Frau Anna Fuchsen, Berlin-Schoenberg, Fritz Reuterstr. 4. und
Frau Ottilie Kutzner, Berlin-Grünwald, Langenhelmstr. 14.

(W. Breslauer)

B e s c h l u ß

Oberfinanzdirektion Hamburg
L.A.B. EA
Az.:
Eing.: 30. DEZ. 1952
Sachg.: BV 41: 2

In der Rückerstattungssache

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 20. Dez. 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: 35 17 31

/schm.

Geschäftsnummer: I/B 726 -1-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Karl Richard C o h n London E.3, 30 The Grove Finchley

Antragsteller, §

~~Bevollmächtigter:~~ Dr. Walter Breslauer Intern. Lawyer zu 5, Chichester Chambers
Zustellungsbevollmächtigter: Just. Verw. Rat. Petroll Chichester Rents, London
Hamburg 36 W.C.2

das Deutsche Reich gegen
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-Finanzbeh.-
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hbg., Antragsgegner,
Hamburg 13, Harlungstr. 5

Bevollmächtigter: Az.: C 14 - BV 43 a

LG. (W) 10 (6000. 2. 52. E0708.)

wenden!

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.
Hamburg

beschaffungswert solcher Sachen feststellen.

Im vorliegenden Falle ist zu beruecksichtigen, dass es sich um die Einrichtung einer gutausgestatteten Wohnung in Berlin-Gradowald handelt, dass die Sachen 2 L Its von zusammen 8 z fuer die Sache ein amtlich bestaetigtes Verzeichnis des gesamten Inhalts

Betrifft: Umzugsgut

ist eine guetliche Einigung — ~~uber folgende Punkte~~ — nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, ~~soweit sie strittig geblieben ist~~, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

gez. Jannsen
Assessor



richtige Ausfertigung

Justizangestellter

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

I. Von der Deutschen Golddiskontbank, Liquidationsverwaltung in Berlin-Grunewald, Hohenzollerndamm, ist eine Auskunft darüber einzuholen, in welcher Höhe der

Handelsvertreter (Agent)
Karl Richard C o h n,
früher in Berlin-Grunewald ~~3~~, Ilmenauerstrasse 3
wohnhaft gewesen,

für die Mitnahme von Umzugsgut anlässlich seiner Auswanderung in den Monaten vor Kriegsausbruch eine ersatzlose Abgabe an die Golddiskontbank entrichtet hat.

II. Über die Zusammensetzung des Umzugsguts des Antragstellers, seinen Zustand, insbesondere über die Beschaffungen für die Zwecke der Auswanderung, sind als von dem Antragsteller benannte Zeugen zu vernehmen :

- a) Frau Anna Funcken, Berlin-Schöneberg, Fritz Reuterstrasse 4,
- b) Frau Ottilie Kutzner, Berlin-Grunewald, Wangenheimstr. 14.

III. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch Ersuchen des Amtsgerichts in Berlin-Schöneberg als Rechtshilfegericht.

Engelschall

Dr. Schröer.

Für richtige Ausfertigung:



Engelschall

Just. Insp. / Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Schöneberg

28 AR. 1523/54

Berlin-Schöneberg, den
Grünwaldstraße 66/67
Fernruf: 71 02 51

2. August 1954

Gegenwärtig:

AGRat Dr. Voigt

Richter.

XXXX Kanzl. Sekr. Schurecke
Justiz

als UdG

In Sachen

Cohn ./ Dt. Reich

erschien bei Aufruf:

Zeugin Funcke

Die Zeugin wurde — zur Wahrheit ermahnt — auf die Strafbarkeit einer uneidlichen falschen Aussage und die Möglichkeit einer Beeidigung, sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann, wie folgt, vernommen:

Z. P.:

Anna F u n o k e , geb. Leusberg, 74 Jahre alt, Pensionsempfängerin, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Fritz-Reuter-Str. 4 mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Die Familie Karl Richard Cohn ist mir bekannt. Sie wohnte früher in der Fritz-Reuter-Str. 4, wo ich auch eine Wohnung innehabe. Später zog die Familie Cohn nach Berlin-Grünwald, Ilmenauer Str. Bis zu welchem Zeitpunkt die Familie Cohn in der Fritz-Reuter-Str. 4 wohnte, kann ich genau nicht sagen. Mir steht in der Erinnerung, dass die Familie Cohn etwa noch 4 Jahre in Grünwald, Ilmenauer Str. gewohnt hat, so dass ich annehmen möchte, dass die Familie Cohn etwa bis zum Jahre 1940 in der Fritz-Reuter-Str. 4 gewohnt hat. Genau kann ich dies aber nicht angeben.

Ich habe die Familie Cohn ab und zu auch noch in Grünwald, Ilmenauer Str. aufgesucht. Ich weiss, dass die Familie Cohn noch vor Kriegsende nach London ausgewandert ist. Von der Familie Cohn hörte ich, dass sie alle ihre Sachen nach Hamburg hätten gehen lassen zwecks Weiterversendung nach London.

Die Familie Cohn bewohnte in der Fritz-Reuter-Str. 4 eine 3 1/2 Zimmerwohnung. Für diese Wohnung war eine kompl. Einrichtung vorhanden. Vorhanden war ein Speisezimmer, ein Schlafzimmer, ein Kinderzimmer, ein Mädchenzimmer und eine Küche. Die Wohnungseinrichtung befand sich in einem sehr guten Zustand. Die Einrichtung war sehr gediegen und sehr gut erhalten. Es befanden sich auch sehr wertvolle Sachen darunter. Bei der Verpackung der Wohnungseinrichtung für die Versendung nach Hamburg bin ich nicht zugegen gewesen. Ich weiss aus Erzählungen der Eheleute Cohn, dass sie vor der Auswanderung noch viel für ihre Kinder (2 Söhne) an Kleidung und Wäsche vorratsweise an-

geschafft hatten.

Später schrieben mir die Eheleute Cohn einmal, dass ihre Sachen in Hamburg verauktioniert worden seien.

v.g.

~~gez. Dr. Voigt~~

~~gez. Schurecke~~

Die Zeugin Kutzner ist nicht erschienen.
Es wird festgestellt, dass sie ihr Ausbleiben mit einem schweren Herzleiden entschuldigt hat.

B.u.v.

Die Zeugin Kutzner soll zunächst darum ersucht werden, ein ärztl. Zeugnis zu überreichen, durch das bestätigt wird, dass sie wegen ihres Herzleidens nicht an Gerichtsstelle erscheinen kann.

Anberaumung eines neuen Termins bleibt zunächst vorbehalten.

Geschlossen

gez. Dr. Voigt

gez. Schurecke

Nachdem Cohns abgefahren waren, kam am nächsten Morgen noch einmal ein Packer und ein Zollbeamter und machten die Lifts zu. Ich war immer beim Packen dabei. Zwei Sessäcke mit Gepäck, insbesondere Wäsche nahmen Cohns als Handgepäck mit. Koffer waren nicht mit, nur Handtaschen.

Cohns besaßen eine 3 1/2-Zimmerwohnung. Es waren vorhanden:

- 1 Küchen-Einrichtung,
- 1 Speisezimmer-Einrichtung,
- 1 Schlafzimmer-Einrichtung,
- 1 Kinderzimmer-Einrichtung

(Im Kinderzimmer standen noch andere Sachen mit drin) und 1 Mädchenzimmer.

Es handelte sich um gediegene, moderne Möbel. Schlaraffia-Matratzen hatte sich Herr Cohn kurz zuvor herstellen lassen. Es waren

- 1 Klavier
- 2 Teppiche
- 1 Bettumrandung
- 2 Brücken

vorhanden. Die Diele war mit einem Bouclé-Teppich ausgelegt.

Cohns hatten Schuhe und andere Dinge auf Vorrat gekauft, da sie wohl nicht genügend Devisen mitnehmen durften und ihr Geld anlegen wollten. Ich glaube, wenn sie ihre Sachen rüber bekommen hätten, wären sie für 6 oder 7 Jahre versorgt gewesen.

Ich weiss, dass Cohns das gesamte Umzugsgut verladen hatten und nichts vorher von ihren Möbeln verkauft hatten. Herr Cohn hat lediglich das Klavier mit zum Kauf angeboten. Ich habe es nicht genommen und so ist es auch mitgenommen worden.

Alle Sachen, die Cohns hatten, waren gut erhalten.

Der älteste Junge war 14 Jahre, ich nehme also an, dass die Einrichtung rund 15 Jahre alt gewesen ist.

Bemerken möchte ich noch, dass wertvolles Geschirr, insbesondere Kristall vorhanden war.

V. L. G.

gez. Koehne

gez. Schreingruber

Aktenz

1.

Aktenz

1/2

Bei al

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WK 14/53
I/2. 726 - 1 -

Beschluss.

In der Rückerstattungsache

C o h n , Karl Richard

Antragsteller,

Unterbevollmächtigter:

RA. Dr. Manasse, Hamburg,

Oberfinanzdirektion Hamburg
Nr.: 413
Eingl.: 15. OKT. 1954
Anf.: 41

das Deutsche Reich,

Oberfinanzdirektion - C 14 - BV 43 a - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2. Landgerichtsrat Engelschall,
- 3. Amtsgerichtsrat Dr. Schröder

am 11. Oktober 1954 beschlossen :

I. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, daß sich bisher keine Umzugsgutliste bei den Akten befindet. Dem Antragsteller wird aufgegeben, diese Liste einzureichen und seinen Antrag genau zu beziffern.

II. Die Parteien werden darauf hingewiesen, daß außer dem bisher angegebenen Nettoerlös von 3.186,90 RM, offenbar ein weiterer Versteigerungserlös von 2.463,30 RM erzielt wurde. Das ergibt sich aus dem Schreiben der Deutschen Bank (Bl. 3 d.A.), wonach dieser Betrag 1941/42 für Karl Cohn auf dem Konto der Gestapo eingegangen ist.

Den

Handwritten notes:
Ggf. mit Geracht auffordern,
da keine Rückmeldung gab.
ja, nach dem 30. 10.
2/10

Handwritten notes:
Stammakt:
Aufgabe...
Betrag 1941/42 auf dem Konto Gestapo
eingegangen ist, so kann es ein Betrag
von 3.186,90 Mark betragen.
Dieser Betrag wird nach Sec. 44 aus OFK, Bl. 3 d.A.,
Kohn als Erlös eines unerschuldeten Forderung...

M
K. nach Aufh. in I, aufgehoben 30. 10. 54

2079
10. 54

S. W.

Den Parteien wird anheimgegeben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und das bei ihren weiteren Ausführungen zu berücksichtigen.

III. Eine weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

Joost, Dr.

Engelschall

Dr. Schröer



Für richtige Ausfertigung.

Kohr J. M.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

V.

1.) Vermerte: Nach Punkte m. d. Geschäftsstelle ist die Anzugskarte noch nicht eingetroffen. Geschäftsstelle stellt an, am 14. 11. 54 nochmals nachzufragen, da die Sache bis zu diesem Zeitpunkt auf Frist liegt.

2.) Hor. am 13. 11. 54

R 7 7. 11. 54.

3.) Hor. am 20. 11. 54

(Am 12. 11. war die Karte noch nicht eingegangen
bzw. Papst m. d. Geschäftsstelle)

R 7 12. 11. 54.

4.) Stgl. am 24. 11. 54

Hor. 15. 12. 54

R 7 24. 11. 54.

5.) Klage m. d. Geschäftsstelle wird die Karte einmaler vom Gericht bei der
Feststellung angefordert und dann überantw. Deshalb einchr.
(1. Schrift v. 25. 11. 54)

gld R 4. 11. 54

Hamburg, den 3. Februar 1955

35
33

1.) Vermerk

Die Akte der Sozialbehörde (Wiedergutmachungsstelle) - C 4, 13 185/48 Karl R. Cohn - hat zur Einsichtnahme vorgelegen.

Bl. 6 - 20: Lifts (Umzugsgutliste) Karl Richard Cohn und Frau Erna, geb. Damrauer, Kinder Norbert und Werner Cohn, Berlin-Grunewald, Ilmenauerstr. 3, vom 26.6.1939 mit 765 Positionen ohne Wertangaben.

Bl.21 - 25: Lift Charlotte Cohn geb. Hirsch, Berlin-Grunewald, Wallotstr. 10, vom 26.6.1939 mit 240 Positionen ohne Wertangaben;

Bl.26 : deren eidesstattliche Versicherung, daß es sich um ihr Eigentum pp. handelt, nebst Beglaubigung ihrer Unterschrift.

Bl.27 - 29: Liste der Bücher zu Blatt Nr.25 Position 748 (Karl R. Cohn);

Bl.30 : dessen eidesstattliche Versicherung, daß es sich um sein Eigentum pp. handelt, nebst Beglaubigung seiner Unterschrift.

In allen Fällen handelt es sich um Abschriften. Preise sind nicht eingesetzt. Die Originallisten befinden sich lt. Bl. 1 der Akte in Händen des Antragstellers.

2.) zdA

73
7.1.55

Abschrift für die Akte

Landesdirektion Hamburg

Postanschrift:

Hamburg

4. Februar 1955

- C 14 - BV 413 -

36 11 91 App. 586

Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (dreifach)

Anlagen: 1 Akte der Wiedergutmachungsstelle
C 4/13 185/48

In der Rückerstattungssache

- 1 WIK 14/53 -

I/Z 726 -1-

C o h n

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird zu Punkt II des Beschlusses vom 11.10.1954 darauf hingewiesen, daß nicht zwei Versteigerungserlöse erzielt worden sind. Im Schriftsatz vom 8.9.1952 hat der Antragsgegner zwar ausgeführt, daß nach einer vorliegenden Kassenliste von der Polizeileitstelle Hamburg am 30.6.1944 RM 3.186,90 als Versteigerungserlös an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden seien. Ob es sich bei dem vorgenannten Betrag nur um den Versteigerungserlös oder teilweise um etwa nicht verbrauchte Frachtkostenvorschüsse gehandelt hat, konnte der Antragsgegner seinerzeit nicht erkennen, weil eine Versteigerungsliste nicht vorhanden war. Nachdem nunmehr dem Antragsgegner die Akte der Wiedergutmachungsstelle zugänglich gemacht worden ist, steht nach dem Schreiben des Antragstellers vom 23.6.1948 (Bl. 1 d.A.) fest, daß er die gesamten Transportkosten für beide Lifts bis Freihafen London im voraus entrichtet hatte. Es ist gerichtsbekannt, daß nicht verbrauchte Frachtkostenvorschüsse auf das Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank einzuzahlen waren. Nach dem Schreiben vom 23.6.1948 sind die Lifts bereits im Jahre 1941 versteigert worden. Nachdem der nicht verbrauchte Frachtkostenvorschuß (723,60 RM) gleichfalls eingezogen worden war, ist er zusammen mit dem tatsächlich erzielten Versteigerungserlös in Höhe von 2.463,30 RM in einer Gesamtsumme von 3.186,90 RM am 30.6.1944 an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg überwiesen worden.

In Abänderung der Stellungnahme vom 8.9.1952 ist der Antragsgegner nunmehr mit folgendem Feststellungsbeschluß einverstanden:

für entzogenen Hausrat: RM 4.000,--
" eingezogenen Frachtkostenvorschuß : RM 723,60.
Entziehungszeitpunkt: 1.7.1941.

Die

34
35

Handwritten notes on the left margin:
... sind.
... aus-
... der Po-
... Verstei-
... über-
... Betrag
... etwa
... at, kann-
... eine Ver-
... dem An-
... änglich
... ragstellers
... Transport-
... s entrich-
... chte Fracht-
... eutschen
... me des
... Schreiber
... ersteigert
... rschuß
... r zusammen
... Höhe von
... 30.6.1944
... worden.
... ist der
... chluß ein-
...
... 50
... alle wird
...
... + 10%
... + 1/2

1. Wiedergutmachungskammer

1 WIK 14/53

Altzeichen:

I/Z. 726 -1-

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Karl Richard C o h n

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~Landgerichtsrat~~

Landgerichtsrat Engelschall

als ~~Besitzer~~ Einzelrichter.

Brümmer,
Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BY u. EA	
Akt.:	
Empf.:	1. MRZ. 1955
St. geb.:	413 Akt.:

gegen

das Deutsche Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg
- C 14 - BV 413 - ,

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Manasse

für Antragsgegner Herr Kuhfuß

Die Sache wurde verhandelt.

Beschlossen und verkündet:

I. Dem Antragsgegner wird auferlegt, Nachforschungen darüber zu treffen, ob ein Versteigerungserlös auf den Namen von Charlotte C o h n geb. Hirsch, Berlin-Grünwald, Wallotstraße 10, ermittelt werden kann.

V.

II.

1) Rg. an d. B. zur Nachforschung gem. I.

2) Vor. bef. M. 31. 55.

4/3. 55.

V.
gdb 17. 20.
7/4.

erb. am 30/4. (1. Klausur im 3. Sauger)

- II. Dem Antragsteller wird anheimgesetzt, das Erbrecht nach seiner Mutter nachzuweisen, falls er den Rückerstattungsanspruch für ihren Lift aufrechterhalten sollte.
- III. Dem Antragsteller wird im Übrigen anheimgesetzt, spezifizierte Wertangaben zu machen, insbesondere die zur Akte 13.185/48 des Amtes für Wiedergutmachung eingereichten Schadenslisten mit Wertangaben zu versehen. Maßgeblich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Entziehung.
- IV. Eine weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

Engelschall.

Brümmer.

Hmb. 13, Magdalenenstr. 64 a
Tel.: 44 12 91 App.: 37

V f g .

- 1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

An das
Landgericht

40

Hamburg, am 1. April 1955

M/Wt.

An das
Landgericht
I. Wiedergutmachungskammer
Hamburg

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a
Der Oberfinanzdirektor
Hamburg

AZ: I Wik. 14 / 53
I/Z. 726 -i-

werden die angeforderten Akten anbei
übersandt - zusammensticht

Richard C o h n
/RA. Dr. Manasse/

In Sachen
gegen

das Deutsche Reich
Oberfinanzdirektion Hamburg

überreiche ich Listen des Antragstellers, aus denen sich die entzogenen Gegenstände ergeben und in denen neben den Gegenständen die seinerzeitigen Werte in Reichsmark eingesetzt sind. Es handelt sich um eine Liste von 4 Seiten und eine weitere Liste von 26 Seiten. Ferner lege ich eine Liste von Büchern zu Blatt 55 d.A. bei. Die in den Listen angegebenen Werte betragen Reichsmark 5.428,- und Reichsmark 26.632, zusammen Reichsmark 32.060.-.

Rechtsanwalt.

Weitere Anlagen:

- 5) 413
414 Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

(z.U.)

1720/4

[Handwritten signature]

V f g

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2) An das Hanseatische Oberlandesgericht
An das
Hanseatische Oberlandesgericht

Abschrift

45

Der Treuhänder
der
amerikanischen, Britischen und
Französischen Militärregierung
für zwangsübertragene Vermögen
- OFF-Aktenverwahrstelle -

Berlin W 30, den 13. April 1955
Nürnberger Str. 53-55

Betr.: C o h n, Charlotte geb. Hirsch, fr. Grunewald, Wallotstr. 10

Schriftlich zurück.

Die Genannte ist in der bei dem früheren Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg geführten Kartei der deportierten und ausgebürgerten Personen nicht erfasst. Um feststellen zu können, ob Akten für sie vorhanden sind, bitte ich um Angabe der Personalien ihres Ehemannes, da die Möglichkeit besteht, daß für die Eheleute eine gemeinsame OFF-Akte unter dem Namen des Ehemannes geführt wurde.

Im Auftrag:
Dr. Grewaldt

1 Anlage

Weitere Anlagen:

5) 413
414 Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

17.30.74

(z.U.)

Postanschrift: Landesdirektion Hamburg
- C 14 - BV 413 -

Postanschrift:

Hamburg

8. Mai

195 5

44 12 91 App. 36

Büro Wiedergutmachung:

Magdalenenstr. 64 a

An das

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

Anlagen: 1 Akte (OFP Berlin-Brandenburg)

Bezeichnet: 1 WIK

In der Rückerstattungssache

1/3 726 -1-

Oberfinanzdirektion

- 1 WIK 14/53 -

As.: - C 14 - BV

1/3 726 - 1 -

C o h n

./.

Deutsches Reich

(OFP Hamburg)

wird in Erledigung der im Beschlus vom 24.2.1955 zu Ziff. I gemachten Auflage erwidert, daß Nachforschungen darüber, ob ein Versteigerungserlös auf den Namen von Charlotte Cohn geb. Hirsch zu ermitteln war, ergebnislos gewesen sind. Weder in den Versteigerungsunterlagen des Antragsgegners noch in denen des Gerichtsvollziehers und des Auktionators Carl F. Schlüter sind irgendwelche Vorgänge vorhanden.

Die Akte des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg - 2943/44 - Karl Cohn - wird zurückgesandt.

Es wird gebeten, die beiden Listen, welche der Antragsteller mit Schriftsatz vom 1.4.1944 dem Gericht eingereicht hat, dem Antragsgegner zur Einsichtnahme zu übersenden.

Im Auftrag

gez.:

(Kuhfuß)

Dr.E/V

V f g

- 1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die ...

49

Fritz Manasse
 Rechtsanwalt
 Hamburg 36 · Alsterterrasse 8
 Fernsprecher: 44 21 43
 Postfachkonto: Hamburg 91882

Beglaubigte Abschrift

Hamburg 36, den 4. Mai 1955
M/St.

An das Landgericht Hamburg

Landgericht Hamburg
- 1. Wiedergutmachungskammer -
In der ...



In Sachen

Karl Richard C o h n gegen Deutsches Reich
 /EA. Dr. Fritz Manasse/ /OFD. Hamburg/

1 WiK 14/53

wird zur Verfügung vom 16. v. M. mitgeteilt, dass nach der Erbscheinsverhandlung die Ehe der Frau Charlotte Cohn mit dem Textilkaufmann Luis Cohn im Jahre 1901 geschieden worden ist. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass eine gemeinsame Akte für beide Eheleute geführt worden ist.

Dr. Fritz Manasse
 Rechtsanwalt
 Beglaubigt zur Zustellung
 Der Rechtsanwalt

- 4) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2) mit 2 beglaubigten Abschriften

Weitere Anlagen: ----

- 5) 413 Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

(z.U.)

[Handwritten signature]

Oberfinanzdirektion Hamburg
- C 14 BV - ~~413~~
414

Hamburg 13, den ~~3. Juni~~ ⁷ Mai 1955
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb. 13, Magdalenenstr. 64 a
Tel.: 44 12 91 App.: ~~37x~~ 36

Dr. E/V

V f g . .

1) Kanzlei: fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und drei Abschriften. Zwei Abschriften sind der Reinschrift beizufügen. Eine Abschrift ist für die Akte bestimmt.

2) An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (dreifach)

Sievekingplatz (dreifach)

Anlagen:

1. (Liste L. 29/62)

In der Rückerstattungssache

- 1 WIK/WFS 14/53 -

C o h n

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

(siehe Anlage)

(siehe Rückseite)

3) EV ~~413/414~~ zur Unterschrift

4) Abs.: zur Absendung des Schreibens zu 2)
mit 2 beglaubigten Abschriften

Weitere Anlagen: ----

5) ~~413~~ ⁴¹³ Reg: z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2)

Im Auftrag

(z.U.)

B. 26. J.

wird die Schadensliste nach Einsichtnahme zurückgesandt.

Vermerk

Die Schadensliste (Bl. 29-62 d. Gerichtsakte) vom 26.5.39 betrifft von Bl. 29-54 die Ansprüche Karl Richard Cohn und Frau Erna geb. Damrauer, Kinder Norbert und Werner, Berlin-Grünwald, Ilmenauer Str. 3. Sie schließt ab mit einem Betrag von RM 26.632,--.

Bl. 55-57 gibt die Aufstellung von 168 Büchern zu Blatt Nr. 25 Pos. 748.

Bl. 58-62 gibt eine weitere Aufstellung über einen Lift im Gesamtwert von 5.428,-- RM.

Die Preise in dieser Aufstellung sind stark übersetzt:

Bl. 29: 1 Büffett, 1 Anrichte, 1 Tisch =	5.450,--	RM 1
1 Rauchtischchen	85,--	"
1 Grammophon	250,--	"
2 Teppiche	660,--	"
1 Übergardine	80,--	"
1 Chaise	160,--	"
1 Chaisedecke	420,--	"
10 Sofakissen	200,--	"
1 Schlafzimmerschrank	225,--	"

usw.

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 WiK 14/53
I/Z 726 -1-

Az.:	E. L. LA.
Eing.:	6. AUG. 1955
Sachgeb.:	47
Anl.:	

-9. AUG 1955

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

C o h n, Karl Richard,

Antragsteller,

Unterbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Manasse, Hamburg,

g e g e n

das Deutsche Reich,

Oberfinanzdirektion Hamburg,

Az. : C 14 - BV 43 a -

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Faull,
3. Landgerichtsrat Engelschall

am 3. August 1955 beschlossen:

I. Es soll ein Gutachten des hiermit zum
Sachverständigen ernannten Gerichtsvollziehers B o b s i e n
darüber eingeholt werden,

a)

Schm

V. Ja
3
9/8/55

Lands
Wiederberg
Aktense
An - Ob
- Az
- Jo
- Rf
- Ha
- Ad

- a) welchen Verkehrswert der in 2 Lifts verpackt gewesene Hausrat des Antragstellers und seiner Mutter Charlotte C o h n geb. Hirsch im Jahre 1941 gehabt hat;
- b) wie hoch der heutige objektive Wert in DM ist.

~~Eintrag~~
Eintrag

Der Sachverständige wird auf die Schadenslisten (s.Bl.29 d.A. für den Hausrat d.Antragstellers; s.Bl.58 ff d.A. für den Hausrat von Charlotte Cohn geb.Hirsch) und auf die Aussagen der Zeugen Frau Funcke (s.Bl. 15 d.A.) und Frau Kutzner (s.Bl.18 d.A.) hingewiesen. Dem Sachverständigen wird aufgegeben, die Schadenssummen für die beiden Lifts getrennt zu errechnen, Er möge bei der Begutachtung davon ausgehen, daß sich der Antragsteller und seine Mutter in gutbürgerlichen Vermögensverhältnissen befunden haben.

II. Eine weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

Joost, Dr.

Faull

Engelschall.

Für richtige Ausfertigung:



Joost
Just. Insp. / Agent.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In meiner Rückerstattungssache gegen das Deutsche Reich -
Aktenzeichen der Wiedergutmachungskammer des Landesgerichts
Hamburg 1 Wik 14/53

I Z 726 - 1 -

versichere ich die Richtigkeit des folgenden an Eidesstatt,
wobei mir bekannt ist, dass die Abgabe einer falschen Eides-
stattlichen Versicherung verboten und strafbar ist.

Ich bin zu derselben Zeit wie meine Mutter, die verstorbene
Frau Charlotte Cohn geb. Hirsch von Berlin nach London ausge-
wandert. Ich sowohl wie meine Mutter hatten den damaligen
behördlichen Vorschriften entsprechend, eine vollständige
Liste des zur Versendung gelangten Umzugsgutes aufzumachen
und der Polizeibehörde vorzulegen. Diese Listen mit unseren
eigenhändigen Unterschriften und polizeilichen Beglaubigungen
vom 15/16.8.1939 habe ich noch.

Es sind nun aber nicht etwa meine Sachen und die meiner
Mutter unabhängig voneinander versandt worden, vielmehr sind
beide Einrichtungen auf meinen Namen in zwei Lifts, deren
Transportkosten ich auch bezahlt habe, versandt worden, wobei
die Sachen meiner Mutter einem der beiden Lifts, der von
ihnen nicht gefüllt wurde, und daher auch noch einen Teil
meiner Sache enthielt, beige packt waren. Es ist daher auch
selbstverständlich, dass bei der Versteigerung durch die
nationalsozialistische Behörde nur mein Name, der des Ver-
senders, erwähnt wurde.

London, 4. Juli 1955

Karl R. Cohn

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des
Vertreters Karl Richard C o h n
30 The Grove, London N 3
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Vollziehung

London, den 4. Juli 1955

(L.S.)

gez. Unterschrift
bei der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Beurk.-Neg.
Nr. 27/VII/55
Gebühr Tarif
frei

Konsulatssekretär
bei der Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland in London,
gem. 37a Konsulargesetz ermächtigt

Eing. 30. Aug 55. Mi.

57

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36. Drehbahn 36

Hamburg, den 20. August 1955

An das

Landgericht Hamburg.
1. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

C o h n ,

gegen

Deutsches Reich

1 WiK.14/53

Zum Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer vom 3.8.55.
erstatte ich folgendes Gutachten:

Die Aktendurchsicht ergibt, daß Versteigerungsprotokolle über die a.Zt. versteigerten Gegenstände nicht vorhanden sind. Nach Bl.25 d.A. betrug der erzielte Versteigerungserlös RM.2 463.30. Nach Bl.27 Rückseite d.A. (erste Akte) soll es sich um die Einrichtung einer gut-
ausgestatteten Wohnung gehandelt haben. Die Zeugin Funke Bl.15 sagt aus,
daß es sich um eine 3 1/2 Zimmerwohnung mit guterhaltener gediegener Ein-
richtung gehandelt hat. Auch die Zeugin Kutzner spricht von gediegenen,
modernen Möbeln, wertvollem Geschirr und Kristall Bl.18 d.A. Nach der
eidesstattlichen Erklärung Bl.66 sollen zum Zwecke der Auswanderung eine
Anzahl Sachen neu angeschafft worden sein. Der erzielte Versteigerungser-
lös erscheint unter Berücksichtigung der eingereichten Listen über das
vorhanden gewesene Umzugsgut unverständlich niedrig. Da aber keinerlei
Versteigerungsprotokolle vorliegen, ist überhaupt nicht festzustellen, wel-
che Gegenstände derzeit versteigert wurden. Jedenfalls ist es dem Schät-
zer ganz unmöglich, hier eine Klärung zu schaffen. Eine Schätzung nie-
geheurer Gegenstände kann immer nur eine Konstruktion bleiben. Bei der
Wertbemessung muß aber berücksichtigt werden, daß die Sachen nach der
Liste zum größten Teil jahrelang gebraucht gewesen sein dürften. Gebrauch-
ter Hausrat jeglicher Art besitzt aber immer nur einen Bruchteil seines
ehemaligen Anschaffungswertes. Selbst die für die Auswanderung neu ange-
schafften Sachen verlieren mit dem Übergang vom Verkäufer auf den je-
weiligen Käufer schon einen Teil ihres dafür gezahlten Preises. Die
geforderten Preise erscheinen mir daher in vielen Fällen als zu hoch an-
gesetzt.

gesetzt.

Den Verkehrswert des in 2 Lifts verpackt gewesenen Hausrats im Jahre 1941 setze ich wie folgt fest:

Hausrat des Antragstellers Bl.29-54 resp.57 d.A.:

====RM. 16 356.--====

Hausrat von Charlotte Cohn geb.Hirsch Bl.58-62 d.A.:

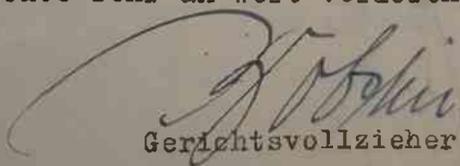
====RM. 4 511.--====

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in die Listen Bl.29 ff. und Bl.58 ff. eingefügt.

Trotz Fehlens vollwertiger Unterlagen habe ich versucht, alle Belange bestmöglichst zu berücksichtigen.

Der heutige objektive Wert in DM dürfte durch eine Umstellung von 1:1, d.h. geschätzter RM-Wert gleich dem heutigen DM.-Wert, festzusetzen sein.

Eine derartige Umstellung ist für den Antragsteller bestimmt außerordentlich günstig und müßten gebrauchte Artikel vorliegender Art, sofern sie überhaupt zu beschaffen sind, für den von mir festgesetzten Wert m.E. nach wieder zu erlangen sein. Durch Änderung der Geschmacksrichtungen haben gebrauchte Gegenstände heute sehr an Wert verloren.


Gerichtsvollzieher

62 / 17 / 149

28. Okt. 1955

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

Arz.:	
Eing.:	28. OKT. 1955
Sort.:	27
Anl.:	

Rechtskraftig
2. 12. 51

Beschl

IX 14/53

726 -1-

In der Rückerstattungssache

Karl Richard C o h n ,
geb. 24. Januar 1898,

30 the Grove Finchley, London N. 3,

aus eigenem Recht und zugleich als Erbe

seiner Mutter Charlotte C o h n geb. Hirsch,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Dr. Walter Breslauer,
International Lawyer, 5, Chichester Chambers,
Chichester Kents, London W.C. 2,

Zustellungsbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Alexander Coper,
Berlin-Wilmersdorf, Rüdeshheimer Platz 10,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,

diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstraße 5
- C 14 - BV 413 - ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergut-
machungskammer, nach mündlicher Verhandlung
durch folgende Richter:

Rechtskraftig
Nr 81

Sachbearbeiter
Mitarbeiter
Hilfskräfte

Z 151
Kunzendorf
Wehrendorf
Krüger,
Clement,
(auch 2)
Zülcke, Ang.
Frl. v. ...
Ang. ...
Gall, Ang.
Geib, Ang.

Handwritten notes and signatures in the left margin.

Z 152
Holstein
Zimmer,
(auch 2)

Handwritten notes and signatures in the left margin.

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Schröder

am 21. Oktober 1955 beschlossen:

Der Antragegegner wird verurteilt,
dem Antragsteller für den Verlust von
Hausrat

DM 20.867,--

Schadensersatz zu leisten.

Weitergehende Ansprüche werden
abgewiesen.

Die Vollerstattung aus diesem Be-
schluß richtet sich nach der künftigen
gesetzlichen Regelung der Rückerstat-
tungsansprüche gegen das Deutsche Reich.

Gerichtskosten werden nicht erhoben;
außergerichtliche Kosten werden nicht
erstattet.

G r ü n d e :

Der jüdische Antragsteller hat in Berlin den
Beruf eines Handelsvertreters ausgeübt und ist 1939
kurz vor Ausbruch des Krieges über Hamburg nach Eng-
land ausgewandert. Seine Familienangehörigen, darunter
auch seine 1943 in England verstorbene Mutter, sind
mit ihm gegangen. Der Antragsteller hat im Hause

Ilmenaustraße

Ilmenaustraße 3 in Berlin gewohnt und dort eine vollständig eingerichtete 3/2 Zimmer Wohnung gehabt. Seine Mutter, deren Erbe er ist (zu vgl. Erbschein Bl. 70 d.A.), hat in der Wallotstraße 10 in Berlin gewohnt. Sowohl der Antragsteller als auch seine Mutter haben ihren Hausrat in 2 Lifts verpackt und beide unter dem Namen des Antragstellers nach Hamburg versandt. Die Sachen sind hier zurückgeblieben und zu Gunsten des Deutschen Reiches verwertet worden. Ein Versteigerungsprotokoll ist zwar nicht vorhanden, doch ergeben die Kassenlisten des Oberfinanzpräsidenten den Eingang von 2 Beträgen, nämlich RM 2.463,30 und 723,60, zusammen: RM 3.186,90. Nach Angaben der Oberfinanzdirektion (zu vgl. Schriftsatz vom 4. Februar 1955, (Bl. 25 d.A.) ist der erste Betrag der Versteigerungserlös, der zweite ein unverbrauchter Frechtkostenvorschuß. Der Gesamtbetrag wurde 1944 an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg abgeführt.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und begehrt Ersatz für den verlorenen Hausrat. Er hat Listen mit Bezeichnung der einzelnen Gegenstände und Wertangaben vorgelegt. Auf Bl. 29 ff. d.A. wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Die Wertangaben hat der Antragsteller nach eigenem Gutdünken geschätzt, wobei er in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 2. Februar 1955 (Bl. 66 d.A.) darauf hinweist, daß ihm die gegenwärtigen Wiederbeschaffungspreise in Deutschland unbekannt seien und er sich darauf beschränkt habe, diejenigen Werte einzusetzen, die die

Sachen

Sachen nach seiner Erinnerung und derjenigen seiner Ehefrau zur Zeit der Auswanderung im Jahre 1939 hatten. Auf diese Weise ist der Antragsteller zu einem Wert der eigenen Sachen in Höhe von M. 26.632,-- und von M. 5.428,-- für den Hausrot seiner Mutter gekommen.

Der Antragsgegner hat gegen den Grund seiner Ersetzungspflicht keine Einwendungen erhoben, jedoch um Nachprüfung der Höhe des Anspruches gebeten.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Gemäß Beschluß vom 23. Juni 1954 sind die in Berlin ansässigen Zeuginnen Frau Funcke und Frau Kutzner durch das ersuchte Amtsgericht Berlin-Schöneberg gehört worden. Auf die Sitzungsniederschriften Bl. 15 und Bl. 16 d.A. wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Ferner hat das Gericht ein Gutachten des Gerichtsvollziehers Bobzien über den objektiven Wert des Hausrots des Antragstellers eingeholt. Ab-schriften des Gutachtens sind den Parteien zugegangen, sie haben jedoch trotz wiederholter Fristverlängerung eine Erklärung hierzu nicht abgegeben. Weiterhin hat das Gericht eidensstattliche Versicherungen des Antragstellers und seiner Ehefrau (zu vgl. Bl. 66 und 72 d.A.) zugelassen. - Die Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg haben vorgelegen, ebenso die Akten der Wiedergutmachungsstelle der Sozialbehörde

der

ie
u
ich
und
sel
it-

der Freien und Hansestadt Hamburg. Eine an die Deutsche Golddiskontbank gerichtete Anfrage über die Leistung einer etwaigen ersatzlosen Abgabe für die Mitnahme von neuwertigem Umzugsgut ist von der Liquidationsverwaltung der Dego-Bank dahin beantwortet worden (zu vgl. Bl. 10 d.A.), daß sich aus den dort vorhandenen lückenhaften Unterlagen die Entrichtung einer Dego-Abgabe seitens des Antragstellers nicht feststellen lasse.

Der Anspruch ist in zuerkanntem Umfang begründet. Das über den Grund des Anspruches unter den Parteien kein Streit besteht, erübrigen sich hierzu nähere Ausführungen.

Die Höhe des Anspruches zu klären, hat nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es kommt nach der neuesten Rechtsprechung darauf an, welchen objektiven Wert die entzogenen Sachen haben, d.h. welcher Betrag erforderlich sein würde, um gebrauchte Sachen von der Art der verlorenen wieder zu beschaffen. Der heutige Neuwert kann dagegen nicht berücksichtigt werden. Da ein Versteigerungsprotokoll nicht vorhanden ist, steht nicht fest, welche Sachen im einzelnen verwertet worden sind. Andererseits hat der Antragsgegner sich zu entlasten, falls er geltend machen will, daß Gegenstände ohne sein Verschulden abhanden gekommen sind (Art. 26 Abs. 2 RBG). Eine dahingehende Behauptung hat der Antragsgegner nicht aufgestellt. Das Gericht kann somit davon ausgehen, daß die ganze Wohnungseinrichtung des Antragstellers und seiner

verstorbenen

ade

au

am

tuch

und

Essi

verstorbenen Mutter in 2 Lifts verpackt nach Hamburg gelangt und hier entzogen worden ist. Der Bestand der Einrichtungen ist aus den vom Antragsteller vorgelegten Listen ersichtlich. Das Gericht glaubt dem Antragsteller, daß er diese Listen zusammen mit seiner Ehefrau nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und bewertet hat. Erhärtet wird die Richtigkeit der Bestandsangabe des Antragstellers durch die glaubwürdige Aussage der Zeugin Kutzner ~~301~~ dem ersuchten Richter. Inoweit kann auf Bl. 16 d.A. verwiesen werden. Die Zeugin Funcken dagegen scheint keine genaue Erinnerung an die damaligen Vorgänge und die Beschaffenheit des Hausrats des Antragstellers mehr zu haben, da sie z.B. den Zeitpunkt der Ausreise falsch angibt.

Auf Grund dieser Erwägungen und des vorhandenen Tatsachenmaterials hat sich das Gericht zur Einholung eines Gutachtens über den objektiven Wert des Hausrats des Antragstellers und seiner Mutter entschlossen. Der Bewertung sind die Hausratslisten zu Grunde gelegt worden. Auf die voneinander abweichenden Angaben des Antragstellers über die Größe der beiden Lifts - zu vgl. Eingabe vom 1.10.1946, act. 1 (je 5 m) und Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers vom 6.12.1952, act. 27 (zusammen 8 m) - kommt es demgegenüber nicht an.

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen vollen Umfangs an. Zutreffend verweist der Sachverständige darauf, daß eine genaue

Schätzung

ide

12

m

uck

und

Schätzung des objektiven Wertes der Gegenstände deshalb unmöglich ist, weil diese vom Gutachter nicht in Augenschein genommen werden können. Der Sachverständige hat ferner berücksichtigt, daß der Hausrat zum größten Teil nicht mehr neu, sondern seit längeren Jahren im Gebrauch der Familienangehörigen des Antragstellers gewesen ist. Sowohl Begründung als auch Ergebnis des Gutachtens erscheinen dem Gericht überzeugend. Dementsprechend hat die Kammer auf eine Ersatzleistung des Antragsgegners für den Hausrat des Antragstellers im heutigen objektiven Wert auf DM 16.356,-- und seiner verstorbenen Mutter im Werte von DM 4.511,-- erkannt. Der Gesamtbetrag des Schadensersatzes beläuft sich demnach auf DM 20.867,--. Für die Zuerkennung weitergehender Ansprüche des Antragstellers bieten die Feststellungen keine Anhaltspunkte.

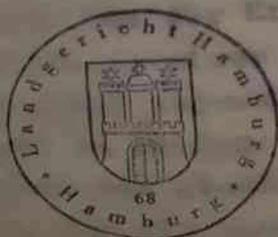
In der Beschlußformel war besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Vollstreckung aus diesem Beschluß sich nach der zukünftigen gesetzlichen Regelung über die Rückerstattungsverbindlichkeiten des Deutschen Reiches richtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn.

Dr. Schröder.



Für richtige Ausfertigung:

Proimm
 Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

nde

-

au

em

auch

und

issi

amt-

hen

die richtigen Wiederbeschaffungswerte sowohl der gebrauchten
wie der neuen Sachen ermitteln müssen. Dessenzeitiger Auffassung
nach sollte nach Zurückverweisung hierüber das Gutachten eines
gerichtlichen Sachverständigen der Innenarchitektur einrichtungs-
branche erfordert werden.

gez. W. BRESLAUER

Karl Kasper (1892)

1. 250.000

Durchschrift

Oberfinanzdirektion Hamburg
C 14 - BV 28

Hamburg 13, den 31. Januar 1956
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 44 12 91

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 56
Sievekingplatz

(mit 2 beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 10/56 -

1 WIK 14/53

Karl Richard Cohn

./.

Deutsches Reich
(ORD Hamburg)

erkläre ich für den Antragsgegner auf die sofortige Beschwerde
des Antragstellers vom 18.1.1956:

I. Nach der ständigen Rechtsprechung des OLG, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat, bedeutet die Verpflichtung zum Schadensersatz gem. Art. 26 II EEG die Wiederherstellung des Vermögenszustandes, der ohne die Entziehung beim Berechtigten bestehen würde. Für den Fall der Naturalrestitution würden die entzogenen Vermögenswerte in ihren derzeitigen Zustände, also mit ihren jetzigen Wert, an den Berechtigten herauszugeben sein. Davon ausgehend, muß auch für die Schadensersatzleistung derjenige Wert zugrunde gelegt werden, den das Vermögen heute haben würde, wenn eine Entziehung nicht erfolgt wäre. Danach ist weder der Wiederbeschaffungswert noch der sogenannte Gebrauchswert, sondern der objektive heutige Wert zu ersetzen.

Dementsprechend hat auch die Wiedergutmachungskammer in ihrem vom Antragsteller nicht beanstandeten Beschluß vom 3.8.1955 den Sachverständigen Bobsien unter b) beauftragt, den heutigen objektiven Wert in D-Mark anzugeben.

II. Obwohl der Antragsgegner ein Rechtsmittel gegen den angefochtenen Beschluß nicht eingelegt hat, soll auf folgendes hingewiesen werden:

Der Sachverständige Bobsien bringt in seinem Gutachten vom 28.8.1955 zum Ausdruck, daß der erzielte Versteigerungserlös von RM 2.463,30 unter Berücksichtigung der eingereichten Listen des Antragstellers unverhältnismäßig niedrig sei und sucht eine Klärung der Differenz zwischen Versteigerungserlös und dem vom Antragsteller geforderten

74

Betrag von RM 32.060,-- (RM 5.428,-- + RM 26.532,--)
 darin, daß nicht festzustellen sei, ob die in den Listen
 genannten Gegenstände seinerzeit tatsächlich sämtlich
 versteigert worden seien. Der Sachverständige konnte
 sich bei seinem Gutachten nur auf die Angaben des
 Antragstellers stützen, da andere Unterlagen nicht vor-
 handen waren. Die bloße Behauptung des Antragstellers,
 der Hausstand sei RM 32.050,-- wert gewesen, genügt aber
 nicht (vgl. Goetze: Die Rückerstattung in Westdeutschland
 und Berlin Anm. 6 zu Art. 49 RBG). Auch das ORG hat in
 seiner Entscheidung SAC/52/434 - LG Hamburg 2 vom 11.30/51
 ausgeführt:

"Die Kammer war nicht verpflichtet, die durch nichts
 erhärtete Aussage des Antragstellers über den Wert seines
 Umzugsgutes anzunehmen. In dieser Aussage sind die einzeln
 aufgeführten Gegenstände dem Anschein nach sehr hoch
 bewertet worden..... Wenn nicht außergewöhnliche Umstände
 vorgelegen haben, die man besonders zu berücksichtigen
 hätte, wäre es unwahrscheinlich, daß Vermögensgegenstände
 im Werte von RM 42.560,-- bei einer Versteigerung nur so
 einen niedrigen Preis von RM 4.366,95 (hier: RM 32.060,--
 ./ RM 2.463,30) erzielt hätten. Das stimmt mit den Fest-
 stellungen der Kammer in ähnlich gelagerten Fällen überein.
 Unseres Erachtens hätte der Antragsteller durch genaue
 Beschreibung der betreffenden Gegenstände und durch unab-
 hängiges Beweismaterial über ihren Wert beweisen müssen,
 daß der Wert dieser Gegenstände wesentlich höher war als
 der, welcher normalerweise zu erwarten war und bei der
 Versteigerung hätte erzielt werden müssen."

Es wird deshalb beantragt,

wird einer Beurteilung
 des Antragstellers von
 entgegengesetzten.

die sofortige Beschwerde
 des Antragstellers
 zurückzuweisen.

Im Auftrag

Für richtiger gez. *Verdigung*

(Kaiser)



Handwritten signature and date: 11/16

Handwritten text: Antragsteller, Beschwerde, etc.

30

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat.

5 WiS 10/1956
1 WiK 14/1953

8 2/07/149

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 28. FEB. 1956
Sachgeb.:
Anl.:
28. Feb. 1956

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

Carl Richard C o h n ,
geb. 24. Januar 1898,
30th Grove Finchley, London N. 3,
aus eigenem Recht und zugleich als
Erbe seiner Mutter Charlotte
Cohn geb. Hirsch,

Handwritten signature and initials

Handwritten notes:
1/ Kl. 1/11/11 2/3. fe
2/ Umbrück in
BV 28 Rev 2/1/56 6/3
3/ zum Hoopung
R 1/3.56

Bevollmächtigter: Dr. Walter Breslauer,
International Lawyer, 5, Chichester Cham-
bers, Chichester Rents, London W.C. 2,
Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Alexander Coper, Berlin-Wilmers-
dorf, Rüdeshheimer Platz 10,

Antragsteller,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg -
Finanzbehörde -, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5,

- C 14 - BV 413 - ,

Antragsgegner,

WU.

FR

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,
5. Zivilsenat, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Vizepräsidenten Dr. Vogler,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

am 7. Februar 1956 b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer, vom 21. Oktober 1955
wird zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten
nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e :

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses
ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der jüdische Antragsteller hat in Berlin den Beruf
eines Handelsvertreters ausgeübt und ist 1939 kurz vor
Ausbruch des Krieges über Hamburg nach England ausgewandert.
Seine Familienangehörigen, darunter auch seine in England
verstorbene Mutter, begleiteten ihn. Der Antragsteller
hat im Hause Ilmenaustraße 3 in Berlin gewohnt und dort
eine vollständig eingerichtete 3 1/2 Zimmer-Wohnung gehabt.
Seine Mutter, deren Erbe er ist (zu vgl. Erbschein
Bl. 70 d.A.), hat in der Wallotstraße 10 in Berlin ge-
wohnt. Sowohl der Antragsteller als auch seine Mutter
haben ihren Hausrat in 2 Lifts verpackt und beide unter

77

dem Namen des Antragstellers nach Hamburg versandt. Die Sachen sind hier zurückgeblieben und zu Gunsten des Deutschen Reiches verwertet worden. Ein Versteigerungsprotokoll ist zwar nicht vorhanden, doch ergeben die Kassenlisten des Oberfinanzpräsidenten den Eingang von 2 Beträgen, nämlich RM 2.463,30 und RM 723,60, zusammen RM 3.186,90. Nach Angaben der Oberfinanzdirektion (zu vgl. Schriftsatz vom 4. Februar 1955 (Bl. 25 d.A). ist der erste Betrag der Versteigerungserlös, der zweite ein unverbrauchter Frachtkostenvorschuß. Der Gesamtbetrag wurde 1944 an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg abgeführt.

Der Antragsteller verlangt vom Antragsgegner auf Grund Artikel 26 Abs. 2 RBG Schadensersatz für den verloren gegangenen Hausrat. Er hat eine Liste mit Bezeichnung der einzelnen Gegenstände und Wertangaben vorgelegt. Insgesamt hat er den Wert seiner eigenen Sachen mit RM 26.632,-- und denjenigen der Sachen seiner Mutter mit RM 5.428,-- angenommen. Die Wiedergutmachungskammer hat auf Grund ihres Beschlusses vom 23. Juni 1954 über Zusammensetzung und Beschaffenheit des Umzugsgutes die Zeuginnen Frau Funke (Bl. 15) und Frau Kutzner (Bl. 18) in Berlin vernehmen lassen. Dann hat die Kammer auf Grund der vom Antragsteller eingereichten Listen ein Gutachten des Gerichtsvollziehers Bobsien über den heutigen objektiven DM-Wert des verlorenen Hausrates eingeholt. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Kammer am 21. Oktober 1955 folgende Entscheidung getroffen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, dem Antragsteller für den Verlust von Hausrat
DM 20.867,--

Schadensersatz zu leisten.

Weitergehende Ansprüche werden abgewiesen.

Die Vollstreckung aus diesem Beschluß richtet sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gegen diese Entscheidung, welche dem Zustellungsbevollmächtigten des Antragstellers am 26. Oktober 1955 zugestellt wurde, hat dieser durch einen am 20. Januar 1956 eingegangenen Schriftsatz rechtzeitig sofortige Beschwerde eingelegt. Mit der Beschwerde werden folgende Rügen erhoben:

1. Das Landgericht habe den Parteien eine Frist zur Erklärung des Gutachtens des Sachverständigen gesetzt. Der Hamburger Unterbevollmächtigte des Antragstellers, Rechtsanwalt Dr. Manasse, habe dagegen beantragt, die Frist zu verlängern. Es sei ihm daraufhin telefonisch mitgeteilt worden, daß die Akten versandt seien, daß aber auch nach Rücksendung derselben mit einer Entscheidung noch nicht zu rechnen sei, zumal sich der Sachbearbeiter auf Urlaub befinde. Dr. Manasse habe daher angenommen, daß er vor Entscheidung noch eine weitere Nachricht erhalten werde, und habe erst, als er eine solche nicht erhielt, am 28. Oktober 1955 seine

Stellungnahme zum Gutachten eingereicht. Inzwischen sei aber die Entscheidung des Landgerichts am 21. Oktober 1955 ergangen und am 26. Oktober 1955 dem damaligen Zustellungsbevollmächtigten zugestellt worden. Hierin liege eine gesetzliche Versagung des rechtlichen Gehörs und ein Verstoß gegen § 12 FGG.

2. Im übrigen habe das Landgericht Art. 26 Abs. 2 EEG dadurch verletzt, daß es unrichtigerweise bei der Bemessung des objektiven Wertes der entzogenen Sachen den Wert zu Grunde gelegt habe, den ein Verkaufslustiger heute für die Sachen hätte erzielen können, während es in Wahrheit auf den Wert ankomme, den ein Kauflustiger aufwenden müsse, um solche Sachen heute zu erwerben.

Die Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

1. Die Akte läßt nicht erkennen, daß Rechtsanwalt Dr. Manasse um eine Verlängerung der ihm zur Erklärung auf das Gutachten gesetzten Frist gebeten hat. Auch wenn er dies getan hat und ihm auf seinen Antrag die in der Beschwerdeschrift wiedergegebene Antwort erteilt worden ist, konnte er daraus nicht entnehmen, daß er nun noch eine besondere Aufforderung zur Stellungnahme erhalten würde. Der Referent der Kammer hatte am 21. August 1955 das Gutachten an die Parteien zur Erklärung binnen drei Wochen abgesandt und dabei eine Monatsfrist verfügt. Nach Wiedervorlage der Akte am 5. Oktober 1955 wartete der Referent nochmals zwei Wochen, erst dann ist am 21. Oktober 1955 die Entscheidung beschlossen

und am 28. Oktober 1955 herausgegeben worden. Unter diesen Umständen hat die Kammer weder ihre Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs noch ihre Aufklärungspflicht verletzt. Die Stellungnahme des Antragstellers zu dem Sachverständigengutachten ging erst nach Absendung des Beschlusses am 29. Oktober 1955 bei der Kammer ein.

2. In Übereinstimmung mit den vom Obersten Rückerstattungsgericht ausgesprochenen Grundsätzen geht die Wiedergutmachungskammer mit Recht davon aus, daß auf Grund des Art. 26 Abs. 2 REG derjenige Wert zu erstatten ist, der erforderlich wäre, um gebrauchte Sachen vom der Art der verlorenen heute wieder zu beschaffen. Das Landgericht hat nicht etwa den Wert zu Grunde gelegt, der heute bei Veräußerung solcher Sachen erzielt werden könnte. Bei der Ermittlung dieses Wertes mußte das Landgericht, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist, den Schaden in sinngemäßer Anwendung des § 287 ZPO nach freier Überzeugung schätzen. Es hat sich hierbei aller noch vorhandenen Beweismittel bedient, insbesondere neben Zeugenaussagen über die Beschaffenheit der Gegenstände die vom Antragsteller vorgelegten Listen über seinen Hausrat seiner Entscheidung zu Grunde gelegt. Wenn es nicht auch den vom Antragsteller in diesen Listen eingefügten Schätzwerten gefolgt ist, so liegt hierin kein Ermessensfehler. Die Kammer mußte davon ausgehen, daß der objektive Zustand der entzogenen Vermögensgegenstände sowohl bei der Naturalrestitution wie beim Schadensersatz die Wertgrenze bildet. Daher bietet die Heranziehung eines mit dem Werte gebrauchten

Hausrats im allgemeinen vertrauten Sachverständigen ein zweckmäßiges Hilfsmittel zur Erkenntnis dieses Wertes. Daß eine solche Bewertung schließlich schematisch bleiben muß und nur wenig die individuellen Merkmale der entzogenen Sachen berücksichtigen kann, läßt sich nach Sachlage schlechterdings nicht vermeiden. Man kann nicht die damalige genaue Beschaffenheit eines jeden Hausratsgegenstandes aus Vernehmungen von Zeugen und Parteien mit hinreichender Sicherheit erschließen. Indem die Kammer hinsichtlich der Zahl der entzogenen Sachen die Angaben des Antragstellers zu Grunde gelegt hat, hat sie die Beweisregel des Art. 41 II REG in durchaus billiger Weise beachtet.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 S. 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 nicht vorliegen, war hinsichtlich der Kosten wie geschehen zu entscheiden.

Vogler. Krönig. Unglaube.

Für richtige Ausfertigung



Heuback, Justizassistent
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
 des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
- Wiedergutmachungskammer -

Hamburg, den 4. Juni 1957

Az: WIK 14/57
12 726 U.A. 1

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

894 (16 a. 2)

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	
Eing.:	6. JUNI 1957
Sachgeb.:	321
	Kal.:

Betr.: Rechtskraftbescheinigung

In der Rückerstattungsache

Karl Richard Lohm - H. Reich

wird hiermit bescheinigt, daß der Teil-End-Beschluß des Wiedergutmachungsamts/der Wiedergutmachungskammer/des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 21. 8. 55

Az: *WIK 14/57*
rechtskräftig geworden ist.



Der Umstandsbeamte
der Geschäftsstelle

[Signature]
Stellungsinspektor

15.6